

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 313/2002

Sitzung vom 4. Dezember 2002

**1864. Anfrage (Information an alle Verkehrsteilnehmenden über wesentliche Änderungen im Strassenverkehrsgesetz)**

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 4. November 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder verunsichern Änderungen im Strassenverkehrsgesetz die Verkehrsteilnehmenden, weil ihnen wesentliche neue Vorschriften nicht bekannt sind oder sie deren Interpretation nicht kennen. Als Beispiel stellvertretend für andere sei die Aufhebung von Zebrastreifen genannt, welche durch eine Insel ersetzt werden. Gilt hier das absolute Vortrittsrecht der Fussgänger oder nicht, welche Regelung wurde allenfalls neu getroffen? Antworten auf solche und ähnliche Fragen könnten jeder Automobilistin und jedem Automobilisten zum Beispiel in einem Rundschreiben zusammen mit der jährlichen Rechnung für die kantonalen Verkehrsabgaben mitgeteilt und die Kosten auf diese Weise tief gehalten werden. Denkbar wäre, dass solche jährlichen Kurzinformationen auch anderen Verkehrsteilnehmenden, beispielsweise den Velofahrenden beim Kauf der Vignette, abgegeben würden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist er auch der Meinung, dass eine laufende, in der Regel einmal jährlich zu versendende Kurzinformation über die für Auto-, Töff- oder Velofahrenden relevantesten Neuerungen im Strassenverkehrsgesetz sinnvoll ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, zum Beispiel zusammen mit dem Versand der Rechnungen für die kantonalen Verkehrsabgaben/Gebühren, die Verkehrsteilnehmenden kurz auf die für sie relevantesten Neuerungen/Änderungen hinzuweisen?
3. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten zur Verbreitung der Infos beispielsweise bei den Verkaufsstellen für Velovignetten usw.?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Das Strassenverkehrsgesetz und dessen Ausführungsverordnungen wurden in den letzten Jahren vermehrt und in zeitlich immer kürzeren Abständen geändert. Allein dieses Jahr füllen die Änderungen mit allen dazugehörigen Unterlagen nahezu einen so genannten Bundesordner.

Die Information der jeweils Betroffenen über diese Änderungen ist sowohl für die Rechtsdurchsetzung wie auch die Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung.

Diese Information findet heute richtigerweise auf verschiedenen Wegen statt. So orientiert der für den Erlass dieser Änderungen zuständige Bund durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bzw. durch das Bundesamt für Strassen bei Inkrafttreten jeder einigermaßen bedeutungsvollen Strassenverkehrsrechtsänderung über deren wichtigste Punkte mittels Presseorientierung, Internet-Dokumentationen und Versand von Erläuterungen an die interessierten Kreise. Zusätzlich werden die Betroffenen je nach Änderung durch weitere Behörden wie die Polizeikorps und die Strassenverkehrsämter, die Fahrlehrerverbände, die Interessensverbände der Direktbetroffenen, die Verkehrssicherheitsorganisationen wie den Verkehrssicherheitsrat und die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung usw. informiert.

Amtsstellen des Kantons Zürich wie die Kantonspolizei und das Strassenverkehrsamt leisten schon seit je einen bedeutenden Informationsbeitrag und werden diesen auch zukünftig erbringen. Notwendigkeit, Form und Inhalt der Informationen müssen aber jeweils je nach Gegenstand und Tragweite der Änderungen, dem betroffenen Personenkreis, den Informationen durch die übrigen erwähnten Stellen individuell geplant und umgesetzt werden. So können z. B. die Abgabe einer Information beim Erwerb des Lernfahr- oder Führerausweises oder bei dessen Rückgabe nach einem Entzug, das Auflegen von Informationsmaterial oder das Anbringen von Plakaten in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei und des Strassenverkehrsamtes sowie an weiteren geeigneten Stellen, der Versand von Informationen an alle oder bestimmte Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter bzw. Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber, Verkehrssicherheits- und Verkehrserziehungsaktionen auf der Strasse, Informationen im Internet usw. sinnvoll sein. Von allen diesen Möglichkeiten wurde in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Sie werden ebenso in Zukunft situationsgerecht eingesetzt werden. Dies gilt auch für die in der Anfrage besonders erwähnten Beispiele einer Informationsbeilage beim ordentlichen Rechnungsversand des Strassenverkehrsamtes und bei der Abgabe der Velovignette.

Besonders ist noch darauf hinzuweisen, dass Amtsstellen wie z. B. das Strassenverkehrsamt und die Kantonspolizei seit längerer Zeit ein breites Informationsangebot im Internet zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen mit diesem neuen Medium sind sowohl von der Kundenreaktion wie auch von der Zugriffszahl her sehr positiv, sodass es in Zukunft

noch vermehrt eingesetzt wird. Dieses Medium erlaubt einerseits der Amtsstelle ein breites, jederzeit zugängliches und sehr schnell zu aktualisierendes Informationsangebot, andererseits der Kundschaft ein einfaches und schnelles Finden der ihn besonders interessierenden Fragen.

Eine institutionalisierte jährliche Informationsbeilage über die wichtigsten Änderungen im Strassenverkehrsrecht beim ordentlichen Rechnungsversand (Verkehrsabgaben) des Strassenverkehrsamtes drängt sich unter diesen Umständen nicht auf, sondern würde sogar Nachteile mit sich bringen. Angesichts der Fülle der jährlichen Änderungen im Strassenverkehrsrecht müsste diese Beilage, selbst wenn sie sich auf die wichtigsten Punkte beschränken würde, einen sehr erheblichen Umfang aufweisen. Realistischerweise muss davon ausgegangen werden, dass eine solche routinemässige und umfangreiche Beilage vielfach ungelesen fortgeworfen würde, umso mehr als für die Empfängerinnen und Empfänger je nach persönlicher Situation immer ein erheblicher Teil gar nicht von Interesse wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**